

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/10 B

L 6 (7) V 31/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 (2, 19) V 84/83 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
-Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3.11.2009, das ihm am 8.1.2010 zugestellt worden ist, mit einem am 27.1.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 26.1.2010 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 22.3.2010 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niederlegen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 8.4.2010 verlängerten Frist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 1 und 2 SGG). Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) könnte nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten beantragt werden. Allerdings ergibt sich auch aus dem Schreiben des Klägers vom 23.4.2010, beim BSG eingegangen am 26.4.2010, kein Anhalt dafür, dass der Kläger ohne Verschulden gehindert gewesen sein könnte, die Beschwerde rechtzeitig bis zum 8.4.2010 begründen zu lassen.
- 3 Im Übrigen ist es dem Kläger unbenommen, sich wegen einer Überprüfung seiner Versorgungsangelegenheit an den Beklagten zu wenden.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

